

## Antrag

**der Abgeordneten Kay Gottschalk, Siegbert Droese, Dr. Michael Ependiller, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Johannes Huber, Jörn König, Andreas Mrosek, Tobias Matthias Peterka, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Beatrix von Storch, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

**Die Chance nutzen – Eine Indexierung der Tarife, Freibeträge, Freigrenzen, Pauschbeträge und Pauschalen im Einkommensteuergesetz einführen, um endlich die schleichende Steuererhöhung zu vermeiden**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat mit dem Zweiten Familienentlastungsgesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums und zum Ausgleich der kalten Progression den Grundfreibetrag angehoben und die Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 nach rechts verschoben. In vielen Ländern gibt es eine automatische Anpassung von Tarifen und Absetzbeträgen. In der Schweiz hat diese automatische Anpassung sogar Verfassungsrang.<sup>1</sup> Die Bundesregierung muss endlich die Gelegenheit nutzen, um eine Indexierung der Tarifeckwerte, Freibeträge, Freigrenzen, Pauschbeträge und Pauschalen im Einkommenssteuergesetz einzuführen, damit die schleichende Steuererhöhung endgültig und fortlaufend vermieden wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen,

a) der den § 32a des Einkommensteuergesetzes um einen weiteren zweiten Absatz wie folgt ergänzt:

Die in Absatz 1 normierte Tarifformel ist jährlich zu Beginn eines jeden Veranlagungszeitraumes und erstmals ab 1. Januar 2022 an die Entwicklung der Verbraucherpreise anzupassen. Für diese Indexierung ist ein Referenzwert zu verwenden, der entsprechend folgender Formel ermittelt wird:

$$R = \frac{(1+A)}{(1+B)} * (1+C)$$

---

<sup>1</sup> [www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2016/heft/10/beitrag/moeglichkeiten-zur-kompensation-der-kalten-progression-wirkung-in-oesterreich.html](http://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2016/heft/10/beitrag/moeglichkeiten-zur-kompensation-der-kalten-progression-wirkung-in-oesterreich.html)

Dabei sind:

R= zu bestimmender Referenzwert zur Indexierung der Tarifformel für den Veranlagungszeitraum t,

A= endgültige Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß Statistischem Bundesamt,

B= prognostizierte Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorvorausgehenden Kalenderjahr,

C= prognostizierte Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorausgehende Kalenderjahr gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorausgehenden Kalenderjahr.

Zur Tarifindexierung sind der erste y-Koeffizient und der erste z-Koeffizient der Tarifformel durch den Referenzwert zu dividieren; die drei Konstanten der Tarifformel sind mit dem Referenzwert zu multiplizieren. Die so geänderten Werte der Tarifformel sind auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu runden. Alle acht Tarifeckwerte sind mit dem Referenzwert zu multiplizieren und auf volle Euro-Beträge zu runden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben beschließt der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates die geänderte Tarifformel jeweils im 4. Quartal des Veranlagungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahres;

- b) der einen Automatismus in Abhängigkeit zur Höhe der Inflation für die Freigrenzen, Freibeträge, Pausch- und Höchstbeträge im Einkommenssteuergesetz einführt, damit die Effekte heimlicher Steuererhöhungen in Zukunft nicht mehr eintreten.

Berlin, den 13. November 2020

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## **Begründung**

Von schleichender Steuererhöhung (kalte Progression) „spricht man, wenn Einkommens- und Lohnerhöhungen lediglich die Inflation ausgleichen und es trotz somit unveränderter Leistungsfähigkeit zu einem Anstieg der Durchschnittsbelastung kommt.“ ([www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Service/Einfach\\_erklaert/2011-12-08-einfach-erklaert-einkommensteuertarif-und-kalte-progression-flash-infografik.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Service/Einfach_erklaert/2011-12-08-einfach-erklaert-einkommensteuertarif-und-kalte-progression-flash-infografik.html)). Das bedeutet demnach, dass die kalte Progression nur durch fortwährende Anpassung der Tarifeckwerte des progressiven Steuertarifs zu vermeiden ist.

Ähnliches gilt für Freibeträge, Freigrenzen, Pauschbeträge und Pauschalen im Einkommenssteuergesetz. Mit dem Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen wurden seit 1975 erstmalig wieder die Behinderten-Pauschbeträge aktualisiert. Auch der Pflege-Pauschbetrag, der seit 1990 nicht angepasst wurde, wird nun mit obigem Gesetz ebenfalls endlich aktualisiert. Der Bund der Steuerzahler hat mit seiner Broschüre „70 Vorschläge zur Vereinfachung des Steuerrechts“ noch weitere Beispiele aufgeführt, bei denen eine Anpassung viele Jahre zurückliegt (<https://docplayer.org/151138953-70-vorschlaege-zur-vereinfachung-des-steuerrechts.html>).

Bisher gibt es für diese Art der fortwährenden Anpassung der Tarife, Freibeträge, Freigrenzen, Pauschbeträge und Pauschalen im Einkommenssteuergesetz in Deutschland keinen Automatismus.

Die Schweiz beweist, dass eine solche automatische Anpassung sinnhaft ist. „Seit 2011 werden die Tarife und Steuerabzüge (zum Großteil) automatisch an die Preisentwicklung (Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst. Dies gilt sowohl auf Bundesebene sowie weitgehend auch auf kantonaler Ebene. Vor 2011 erfolgte die Anpassung, sobald die Preissteigerung im Vergleich zum Referenzjahr einen Schwellenwert überschritten hatte. Allerdings wurde das System 2011 umgestellt, da die Inflation über längere Zeit nur geringe Werte erreicht hatte und somit eine Anpassung nur in großen Zeitabständen stattfand. Seit 2011 ist die jährliche Anpassung auf Bundesebene automatisiert und verfassungsrechtlich verankert. Auf lokaler Ebene erfolgt die Anpassung zumeist ebenfalls jährlich und automatisch, de facto ist sie in vielen Kantonen unterschiedlich.“ ([www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2016/heft/10/beitrag/moeglichkeiten-zur-kompensation-der-kalten-progression-wirkung-in-oesterreich.html](http://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2016/heft/10/beitrag/moeglichkeiten-zur-kompensation-der-kalten-progression-wirkung-in-oesterreich.html)).

Durch einen Automatismus in der Anpassung der Tarife, Freibeträge, Freigrenzen, Pauschbeträge und Pauschalen im Einkommenssteuergesetz würde man eine solche Anpassung gesetzlich garantieren und sie der Willkür über die Entscheidung der Anpassung entziehen.

